

Mitteilung des Senats

vom 17. September 1907.

Reorganisation des Bauwesens.

Die wegen des in der Überschrift genannten Gegenstandes niedergesetzte Deputation hat den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt den Anträgen der berichtenden Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 19. Dezember 1905 (Verhdlg. S. 1074) und vom 10. Januar 1906 (Verhdlg. S. 29) ist die Deputation beauftragt worden, darüber zu beraten und zu berichten, ob und in welcher Hinsicht Änderungen in der Organisation des Bauwesens erforderlich sind. Die Deputation hat sich in einer Reihe von Sitzungen dieser Aufgabe zunächst in der Weise unterzogen, daß sie die verschiedenen Zweige der Bauverwaltung nacheinander zum Gegenstande einer Beratung machte und die Mängel erörterte, die in ihnen im Laufe der letzten Jahre zur Sprache gebracht waren. Das so gewonnene Material wurde einer Subdeputation zur weiteren Beratung überwiesen und dieser die Befugnis erteilt, Vorschläge wegen Reorganisation des Bauwesens ohne Beschränkung auf einen einzelnen Zweig zu machen.

Die Subdeputation hat den Oberbaudirektor ersucht, an der Hand des vorliegenden Materials und seiner eigenen Erfahrungen über die Veränderungen, welche in der Bauverwaltung etwa vorzunehmen sein möchten, zu berichten und ist alsdann in eine Beratung im einzelnen eingetreten, deren Ergebnis sie der Deputation in einem eingehenden Berichte mitgeteilt hat.

Dieser Bericht enthielt neben organisatorischen Vorschlägen eine Reihe von Einzelheiten, die an sich beachtenswert, doch für eine Beschlußfassung von Senat und Bürgerschaft sich nicht eignen, und daher in den gegenwärtigen Bericht nicht mit aufgenommen sind. In der Hauptsache aber hat sich die Deputation die von ihrer Subdeputation vertretenen Ansichten und deren Anträge zu eigen gemacht, indem sie wie folgt berichtet:

Die Reorganisation des Bauwesens, wie sie in den Jahren 1874 (Verhdlg. S. 596 ff. und 645) und 1875 (Verhdlg. S. 448, 451, 533, 574 ff., 591 ff.) beschlossen und durch die in der Mitteilung des Senats vom 24. Dezember 1875 enthaltenen Grundzüge der Organisation des öffentlichen Baudienstes (Verhdlg. S. 592 ff.) zusammengefaßt wurde, hat sich im allgemeinen als gut und zweckentsprechend erwiesen.

Die Deputation hat indes im einzelnen eine Reihe von Mängeln, insbesondere beim Hochbau, festgestellt, die ihre Ursache teils in der Organisation, teils in der gewaltigen Zunahme der Arbeiten in den einzelnen Bauabteilungen und folgeweise auch in der Baudirektion haben.

Den veränderten Verhältnissen wird man Rechnung tragen können und müssen, ohne daß darum ein grundsätzlicher Umsturz der in den Jahren 1874 und 1875 auf Grund reiflicher Erwägungen beschlossenen Organisation einzutreten hat. Namentlich kommen die nachstehenden Gesichtspunkte hier in Betracht:

- 1) Die Gründe, welche vor nunmehr länger als 30 Jahren dazu geführt haben, an Stelle der bis dahin bestehenden zwei Baudirektionen, deren eine den Hochbau, die andere den Ingenieurbau leitete, der Bremischen Bauverwaltung eine einheitliche Spitze zu geben, müssen im wesentlichen auch jetzt noch als zutreffend anerkannt werden. Nur so war es möglich, dem ganzen Bau-

wesen die Einheitlichkeit zu wahren, die ein gutes Zusammenarbeiten der technischen Kräfte ermöglicht.

Wenn freilich damals schon die Schwierigkeiten anerkannt werden mußten, welche die Zusammenfassung der Leitung in einer Person mit sich bringen werde, so sind diese inzwischen erheblich gewachsen. Dies beruht nicht allein auf dem durch die Zunahme der Bevölkerung notwendig bedingten vergrößerten Geschäftsumfange, welcher zur Folge gehabt hat, daß die Zahl der Journalnummern bei der Baudirektion von 2289 im Jahre 1876 auf 18 909 im Jahre 1905 angewachsen ist, sondern auch darin, daß die letzten Jahrzehnte große Aufgaben im Hafen- und im Wasserbau für unser Gemeinwesen mit sich brachten. Dieser letztere Umstand hatte zur Folge, daß der einzige, dem Oberbaudirektor nach den Grundzügen der Organisation als Assistent beigegebene Bauinspektor (damals noch Baumeister genannt) meist ein vorwiegend im Ingenieurfach ausgebildeter Techniker war, der den Aufgaben des Hochbaus, die inzwischen auch in fortwährender weiterer Entwicklung sich befanden, nicht in gleicher Weise gerecht werden konnte. Hierdurch trat, da der Oberbaudirektor selbst sich in erster Linie den wichtigen Hafen- und Wasserbauten widmen mußte, auch seinem Bildungsgange nach hierzu in erster Linie berufen war, in der obersten Leitung des Bauwesens notwendig eine gewisse Vernachlässigung der wichtigen Interessen des Hochbaues ein.

In letzter Zeit hat man diesem Mangel allerdings insofern einigermaßen abzuhelpen gesucht, daß man in die Assistenten- (Bauinspektor-) stelle einen Techniker aus dem Hochbaufache berief und die inzwischen geschaffene Baumeisterstelle mit einer Persönlichkeit aus dem Ingenieurfache besetzte.

Eine wirkliche dauernde Abhülfe wird sich nach der Ansicht der Deputation nur durch eine weitere Ausgestaltung der Baudirektion erreichen lassen, indem man dem Oberbaudirektor, welcher der oberste Leiter des gesamten bremischen Bauwesens bleiben muß, zwei Baudirektoren, einen für den Hochbau und einen für den Ingenieurbau, beordnet. Die beiden Dezenten für den Hochbau und den Ingenieurbau würden die Geschäfte ihres Ressorts selbständig zu erledigen haben. Die Einwirkung des Oberbaudirektors auf die Erledigung würde durch die Bestimmung zu gewährleisten sein, daß die Entscheidungen des Dezenten seiner Gegenzeichnung bedürfen. Die bisherige Bauinspektorstelle könnte dann eingehen, während die Baumeisterstelle bei der Baudirektion beizubehalten und weiter mit einer Persönlichkeit aus dem Ingenieurfache zu besetzen sein würde. Im übrigen würden Veränderungen im Personal der Baudirektion nicht erforderlich werden.

- 2) Die Deputation ist sodann in eine Beratung der Frage eingetreten, ob eine Änderung der Organisation in den einzelnen Abteilungen unseres Bauwesens erforderlich geworden sei, und ist dabei zu der Ansicht gelangt, daß dies in den Abteilungen Hochbau und Straßenbau der Fall sei, während die übrigen Abteilungen in derselben Weise fortbestehen können. Die beiden ersten Abteilungen haben bereits früher Jahre hindurch an ihrer Spitze mehrere einander nebengeordnete Bauinspektoren gehabt, wie denn auch in Nr. 3 der Grundzüge von 1875 eine solche Möglichkeit ausdrücklich vorgesehen ist. Später hat man dann die genannten Abteilungen nur unter die Leitung je eines Bauinspektors gestellt, was zu der Zeit, zu der es geschah, ohne allzu große Unzuträglichkeiten tunlich gewesen sein mag, allmählich aber infolge der enormen Zunahme der Geschäfte nicht mehr aufrecht zu halten ist. Die Zahl der Journalnummern betrug beim Hochbau im Jahre 1876 ca. 2500 gegen 14 125 im Jahre 1906. Die Summe der Ausgaben belief sich 1876 auf 644 394 M. gegen 2 783 366 M. im Jahre 1906. Beim Straßenbau betrug die Zahl der Journalnummern im Jahre 1876 rund 3060 gegen 28 711 im Jahre 1906. In derselben Zeit stieg die Summe der jährlichen Ausgaben von 426 740 M. auf 2 503 604 M.

Es wird daher erforderlich sein, die Bauinspektionen für den Hochbau und den Straßenbau in je zwei Teile zu zerlegen und an die Spitze jedes Teils je einen Bauinspektor zu stellen. Die Art der Teilung wird jedoch eine verschiedene beim Hochbau und beim Straßenbau sein müssen.

Bei ersterem wird eine Teilung nach dem Charakter und Zweck der Bauten sich empfehlen, während bei letzterem eine örtliche Trennung zweckmäßig sein dürfte.

- a. Es liegt nahe, die Hochbauten etwa in der Weise zu teilen, daß die eine Abteilung vorwiegend die den Zwecken der allgemeinen Staatsverwaltung, der Justizpflege und dem Volksschulwesen dienenden Gebäude zugewiesen erhielte, während die andere sich mehr den für die Gesundheitspflege, das höhere Schulwesen und sonstige Bildungszwecke sowie für technische Werke bestimmten Bauten zu widmen haben würde, doch empfiehlt es sich nach der Ansicht der Deputation nicht, eine solche Trennung durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft festzulegen, da dadurch zweckentsprechende Änderungen, wie die Erfahrung sie ergibt, zu sehr erschwert werden würden. Vielmehr wird die Verteilung richtiger der Baudeputation, als der vorgesetzten Behörde, die darüber am besten wird urteilen können, überlassen bleiben. Als Grundsatz wird nur festzustellen sein, daß gleichartige Gebäude, sowohl in ihrer Herstellung wie in ihrer Unterhaltung, in der Regel derselben Bauinspektion zugewiesen werden.

Alle Aufträge auf Neubauten oder größere Umbauten würden den Bauinspektionen des Hochbaus fortan durch Vermittlung der Baudirektion zugehen müssen.

Was das Personal anbelangt, so wird jede Bauinspektion mit einem gesonderten Verwaltungsbureau ausgestattet werden müssen, ferner muß sie 2 Baumeister erhalten, während die Zahl der Baumeister beim Hochbau zur Zeit nur 3 beträgt. Die Stellen der Bauaufseher brauchen dagegen nicht vermehrt zu werden. Auch würde mit der bisherigen Buchhalter- und der Kanzlistenstelle (letztere würde in eine Buchhalterstelle umzuwandeln sein, was finanziell belanglos ist) und den beiden Kanzleigehilfenstellen auszukommen sein.

Dagegen ist es dringend erforderlich, beim Hochbau neu Bausekretärstellen zu schaffen, wie solche in Preußen, namentlich bei den Kommunal-Verwaltungen, bereits bestehen. Der Bausekretär ist ein technisch gebildeter Bureaubeamter, der zugleich Vorsteher des Verwaltungsbureaus ist. Die Ausbildung muß daher in der Weise erfolgen, daß er einmal mindestens eine Baugewerkschule absolviert haben, gleichzeitig aber auch Erfahrung im Verwaltungsdienste besitzen muß. Die Anstellung solcher Beamten beim Hochbau, und zwar eines bei jeder Bauinspektion, empfiehlt sich sehr, weil sie wegen ihres Bildungsganges in der Lage sind, alle eingehenden Rechnungen nicht allein kalkulatorisch, sondern auch materiell zu prüfen, wodurch namentlich der Bauinspektor sehr entlastet werden dürfte.

Ferner beantragt die Deputation, bei beiden Bauinspektionen je einen Bautechniker fest anzustellen, dessen Aufgabe es vorwiegend sein würde, kleinere Projekte, Skizzen und Kostenanschläge fertig zu stellen, wofür die Bauaufseher und die auf Neubaufonds angestellten Techniker zweckmäßig nicht herangezogen werden können, weil sie dadurch zu sehr von ihren eigentlichen Arbeiten abgelenkt werden würden. Auch werden die Bautechniker bei der Anfertigung, Ergänzung und Ordnung der Inventarzeichnungen tätig sein können. Derartige Personen werden schon jetzt beim Hochbau verwandt, ohne daß dieselben jedoch bislang fest angestellt sind.

Die bisher beim Hochbau vorhandenen Stellungen eines ruhegehaltsberechtigten Heizungsingenieurs und eines jahrgeldsberechtigten Architekten würden beizubehalten und diese Beamten einer der beiden Bauinspektionen zu unterstellen sein, wobei jedoch deren Beschäftigung auch in der anderen Bauinspektion der Bestimmung der Baudirektion vorzubehalten sein dürfte.

Endlich müßte jede Bauinspektion einen Boten erhalten, während bisher die Botendienste durch Boten der Allgemeinen Bauverwaltung mit wahrgenommen werden.

- b. Bei dem gleichfalls in zwei Abteilungen zu zerlegenden Straßenbau wird, wie bereits bemerkt, eine örtliche Teilung sich empfehlen, und zwar in der Weise, daß der einen Abteilung das rechte, der andern das linke Weserufer überwiesen wird. Die allgemeine Verwaltung (Rendantur, Buchhalterei, Materialbeschaffungen, Personalien etc.) muß dabei aber eine einheitliche bleiben, da sich deren Teilung füglich nicht durchführen lassen wird. Sie wird der Abteilung zweckmäßig zufallen, der die Straßen und Kanäle am linken Weserufer unterstellt sind, da diese Abteilung sonst einen erheblich geringeren Geschäftsumfang haben würde, als diejenige, in deren Ressort das rechte Weserufer fällt.

Hiernach würde folgende Verteilung der Beamten unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Mehrbedarfs infolge der Reorganisation sich ergeben:

Der Bauinspektion I, welche die allgemeine Verwaltung und das linke Weserufer zu übernehmen haben würde, sind zuzuteilen:

- 1 Bauinspektor,
- 1 Baumeister,
- 1 Bureauvorsteher,
- 3 Bauaufseher,
- 3 Kanal- und Straßenaufseher,
- 1 Plankammervorwalter,
- 4 Zeichner,
- 1 Rendant,
- 1 Buchhalter,
- 1 Kanzlist,
- 1 Kanzleigehilfe,
- 8 Schreiber,
- 1 Lageraufseher,
- 2 Boten und Bureaudiener.

Der Bauinspektion II, welche das rechte Weserufer zu übernehmen haben würde, sind zuzuteilen:

- 1 Bauinspektor,
- 3 Baumeister,
- 8 Bauaufseher,
- 8 Kanal- und Straßenaufseher,
- 2 Zeichner,
- 1 Schreiber,
- 1 Lageraufseher,
- 1 Bote und Bureaudiener.

An Stelle der jetzigen nicht mehr zutreffenden Bezeichnung Straßenbau beführtet die Deputation künftig die Bezeichnung Tiefbau zu wählen, da der Straßenbauverwaltung alle Arbeiten des städtischen Tiefbaus obliegen.

Die Verteilung der Geschäfte im einzelnen muß, wie beim Hochbau, der Baudputation überlassen bleiben. Auch wird derselben eine anderweite Verteilung der Beamten auf die einzelnen Abteilungen vorzubehalten sein, da sich nicht von vornherein übersehen läßt, wie die Verteilung im einzelnen am zweckmäßigsten erfolgt und ob nicht besondere Verhältnisse zeitweise Veränderungen notwendig machen.

Nach vorstehenden Vorschlägen würden folgende Beamtenvermehrungen sich ergeben:

Zunächst ist die Zahl der Bauaufseher um eine Stelle zu erhöhen, weil wegen der außerordentlich großen Ausdehnung der Stadt die vorhandene Zahl für eine sorgfältige Erledigung der Geschäfte nicht mehr ausreicht. Auch dann bleibe aber noch der Hauptübelstand bestehen, daß die Bauaufseher beim Straßenbau so viele Baustellen haben, daß sie die einzelnen örtlich getrennten Bauausführungen nicht genügend beaufsichtigen können, zumal da sie auch durch Abrechnungsarbeiten sehr in Anspruch genommen sind. Eine Folge hiervon ist, daß selbst bei größeren Ausführungen die eigentliche Aufsicht Vorarbeitern überlassen werden muß, denen häufig die erforderliche Autorität gegenüber den Unternehmern und deren Angestellten fehlt. Um eine bessere Beaufsichtigung und eine Entlastung der Bauaufseher von untergeordneten Arbeiten zu ermöglichen, empfiehlt es sich, jedem Bauaufseher einen Unteraufseher beizugeben. Letzterem würde namentlich auch die Beaufsichtigung des Zustandes der Straßen obliegen, die jetzt fast ganz den Polizeibeamten überlassen werden muß, obwohl diesen das hierfür erforderliche technische und praktische Verständnis abgeht. Infolge der Anstellung der Unteraufseher würden die Vorarbeiter zum großen Teile entbehrlich. Es ist daher anzunehmen, daß die für die Unteraufseher zu zahlenden Gehalte durch die wegfallenden Löhne der Vorarbeiter zum großen Teile gedeckt werden.

Ferner macht die mit jedem Jahre eintretende Zunahme der Bureau-Geschäfte, die namentlich auch eine Folge der gesetzlichen Bestimmungen wegen besserer Erhaltung des Straßenpflasters und über die Beiträge zu den Straßenanlagen ist, die Neuanstellung eines Kanzlisten und eines Schreibers erforderlich.

Nicht minder muß eine Vermehrung der Zeichnerstellen um drei eintreten, weil bei den vielen Berichterstattungen eine außerordentlich große Anzahl von Zeichnungen anzufertigen ist, überdies Sorge dafür getragen werden muß, daß alle unterirdischen Anlagen zeichnerisch festgelegt werden.

Während früher nur der eine Hauptlagerplatz für Materialien an der Werderstraße bestand, haben jetzt in den äußeren Stadtteilen Nebenlagerplätze eingerichtet werden müssen, deren Beaufsichtigung die Kräfte eines Lageraufsehers übersteigt, wenn eine ordnungsmäßige Prüfung der zur Anlieferung kommenden Materialien und eine ordnungsmäßige Abgabe für die Verbrauchsstellen gesichert sein soll. Es muß daher ein zweiter Lageraufseher angestellt werden.

Endlich reichen die vorhandenen beiden Boten und Bureaudiener, denen zugleich das Ordnen und Heften der Akten obliegt, nicht mehr aus, so daß eine dritte Stelle geschaffen werden muß.

3) Nach dem vorstehend unter 1 und 2 Gesagten werden folgende neue Stellen beantragt, hinsichtlich deren eine Normierung der Gehalte und sonstigen Anstellungsbedingungen erforderlich ist:

- a. bei der Baudirektion sind zwei Baudirektoren anzustellen, deren Gehalt zwischen demjenigen des Oberbaudirektors und dem der Bauinspektoren zu bemessen sein wird. Die Deputation bringt ein im Anfang und im Ende um 2000 M. höheres Gehalt, als dasjenige der Bauinspektoren, in Vorschlag, demnach ein solches von 7500—11 000 M. mit einer Alterszulage von 1500 M. und zwei von je 1000 M. Außerdem wird den Stellen selbstredend die Ruhegehaltsberechtigung zu verleihen sein,
- b. für die beim Hochbau neu anzustellenden zwei Baufekretäre wird ein Gehalt von 3000—5000 M. (mit vier Alterszulagen zu je 500 M.) und Ruhegehaltsberechtigung beantragt, für die beiden Bautechniker die Gleichstellung mit den Bauaufsehern, demnach ein Gehalt von 2000—3800 M. und Ruhegehaltsberechtigung,
- c. die neu zu schaffenden elf Stellen der Unteraufseher beim Straßenbau sind nach Ansicht der Deputation mit einem Gehalte von 1500—1800 M. (fünf Alterszulagen à 60 M.) und mit Jahrgeldberechtigung zu versehen.

Sämtliche neuen Stellen werden zum 1. Januar f. J. beantragt.

Unter Berücksichtigung dieser Gehaltsvorschläge und der von ihr beantragten Vermehrung vorhandener Stellen hat die Deputation drei Übersichten (Unteranlage 1—3) über die Beamtenetats, welche sie demnach für die Baudirektion, für den Hochbau und für den Straßenbau beantragt, aufgestellt und einer jeden derselben eine vergleichende Übersicht über die Stellenvermehrung beigelegt.

Es erhellt daraus, daß bei Annahme ihrer Vorschläge sich folgende durchschnittliche jährliche Mehrausgaben nach Abzug der beantragten Minderungen ergeben würden:

bei der Baudirektion um	11 250 M.,
beim Hochbau	" 29 050 "
" Straßenbau	" 23 350 "
demnach im ganzen	63 650 M.

Hierbei sind die Gehaltsätze zugrunde gelegt, welche von der Deputation wegen der Beamtengehälter in ihrer Vorlage vom 4. Juni d. J. beantragt und durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft einstweilen in Kraft getreten sind. Dabei ist jedoch zu bemerken, daß auch ohne eine Reorganisation des Bauwesens eine Vermehrung der Stellen unausbleiblich sein würde.

- 4) Die von der Deputation eingesetzte Subdeputation hat sich auch eingehend mit der Frage beschäftigt, ob die innerhalb des Ressorts der Deputation für Häfen und Eisenbahnen liegenden Hochbauten bei dieser Deputation zu belassen oder an die Baudeputation, Abteilung Hochbau, zu überweisen seien. Sie hat sich dieserhalb mit der Deputation für Häfen und Eisenbahnen ins Benehmen gesetzt. Das Ergebnis dieser Beratungen und Verhandlungen, dem die Gesamtdputation beigetreten ist, war, daß es sich empfiehlt, diejenigen Hochbauten, welche nicht als unmittelbare Neubauten für den Hafen- und Schiffahrtsbetrieb zu betrachten sind, als namentlich Hafenhäuser, Verwaltungsgebäude, Dienstwohnungen, Zollbuden und dergleichen, der Baudeputation, Abteilung Hochbau, zur Projektierung und Ausführung zu überlassen, welche dann ihrerseits dafür in der Regel, wie für andere Hochbauten, spezielle Pläne und Kostenanschläge vor der endgültigen Bewilligung der Kosten vorzulegen haben wird.

Dagegen werden die übrigen Hochbauten, wie namentlich die für den Warenverkehr und die Warenlagerung bestimmten, also die Schuppen und Speicher, ferner alle maschinellen Anlagen oder durch Maschinen betriebenen Einrichtungen, bei der Deputation für Häfen und Eisenbahnen zweckmäßig verbleiben, da sie untrennbar mit dem eigentlichen Hafenbau und Hafenbetriebe zusammenhängen und ihre Projektierung und Ausführung nur unter ständiger Fühlung mit den Handels- und Schiffahrtsinteressenten, insbesondere mit der Handelskammer, als der gesetzlichen Vertreterin dieser Interessen, erfolgen kann.

- 5) Im Anschluß hieran kam das bisher von der Deputation für Häfen und Eisenbahnen bei den ihr obliegenden Bauten geübte Verfahren zur Erörterung, wonach diese Deputation generelle Projekte und Kostenanschläge dem Senate und der Bürgerschaft zur Genehmigung vorlegt und die spezielle Durcharbeitung ihr überlassen wird.

Dieses Verfahren ist seit den Zollanschlußbauten, also seit mehr als 20 Jahren, bei den großen Hafen- und Wasserbauten, welche Bremen obliegen, üblich geworden. Derartige Bauten erfordern zu einer speziellen Durcharbeitung der Entwürfe die Zeit von Jahren, und zwar nicht nur wegen des Umfangs der rein technischen Darstellungen (u. a. hunderter von Zeichnungen) und Berechnungen, sondern auch wegen der Vorarbeiten, von denen diese Darstellungen und Berechnungen abhängig sind und welche teils technischer Natur sind, wie Bodenuntersuchungen, Aufmessungen, Aufnahmen, Studienreisen, technische Versuche etc., teils langwierige Verhandlungen zur Vorauszehung haben einerseits mit Privaten, zum Beispiel dem Norddeutschen Lloyd und anderen Interessenten, andererseits mit Behörden, zum Beispiel den Eisenbahn- und Zollverwaltungen, der Handelskammer u. a. m.

Bei dem bisherigen Verfahren ist es möglich, diese Vorarbeiten und die Herstellung der endgültigen technischen Darstellungen und Berechnungen zum großen Teil auf die Periode der Bauausführung zu verteilen, wodurch eine erhebliche Verkürzung der Bauzeit herbeigeführt wird.

Würden vor Inangriffnahme der Bauten die Spezialprojekte verlangt, so müßten alle fraglichen Punkte auch vorher geklärt sein, und die hierfür erforderliche Zeit würde ihrem vollen Umfange nach als Verzögerung der Bauvollendung in Ansatz zu bringen sein.

Aber auch abgesehen von dem Zeitgewinn ist das bisherige Verfahren für die Gestaltung der Projekte selbst von Vorteil. Während der Bauausführung können die inzwischen gesammelten Erfahrungen und die neuesten Fortschritte der Technik ohne weiteres berücksichtigt werden. Hierdurch läßt sich vielfach eine Verbilligung der Bauten erreichen. Nimmt man hinzu, daß es sich hier um Bauten handelt, deren Ausführung sich auf eine lange Reihe von Jahren erstreckt, so leuchtet es ein, daß eine bindende Spezialisierung der Projekte wie der Kostenanschläge auf Jahre hinaus nicht möglich ist.

Wenn demnach die berichtende Deputation mit der Deputation für Häfen und Eisenbahnen die Überzeugung teilt, daß das bisher von dieser bei ihren großen Hafenbauten angewandte Verfahren sich bewährt hat und auch ferner angewandt werden muß, so ist sie doch der Ansicht, daß es unbedenklich ausführbar ist und sich empfiehlt, bei den Speicherbauten (also den Gebäuden, welche für die Lagerung von Waren bestimmt sind), insoweit eine Ausnahme zu machen, als bei diesen vor der endgültigen Bewilligung der Kosten die Vorlage spezieller Pläne und Kostenanschläge verlangt werden sollte; auch sollte bei diesen die bei den sonstigen Hochbauten geltende Regel der Unübertragbarkeit der einzelnen Titel gelten.

Ferner dürfte es richtig sein, daß die von der Deputation für Häfen und Eisenbahnen über den Fortgang ihrer Bauten alljährlich erstatteten Berichte fortan durch Zeichnungen und spezielle Kostenangaben insoweit ergänzt werden, daß sich daraus ein genaues Bild von dem, was gebaut ist, ergibt.

- 6) Bei den Beratungen der Deputation kam auch zur Sprache, daß es erforderlich sei, und zwar für sämtliche Bauabteilungen, ausdrücklich vorzuschreiben, daß alle nachträglichen Abweichungen von genehmigten Bauplänen in Kopien derselben in geeigneter Form eingetragen und als solche kenntlich gemacht werden müßten, unter Hinweis auf die Beschlüsse, auf denen sie beruhen. Diese Kenntlichmachung wird von der Bauinspektion, welche den fraglichen Bau ausführt, zu bewirken sein.

Indem die Deputation bittet, ihren vorstehend dargelegten Vorschlägen für eine Reorganisation des Bauwesens gemäß zu beschließen und die nach dem unter 3 Gesagten erforderlichen Mittel mit der Maßgabe zu bewilligen, daß für das laufende Rechnungsjahr $\frac{1}{4}$ der 63 650 M., demnach rund 16 000 M. nachbewilligt werden, beantragt sie, nach erfolgter Beschlußnahme ihr den Auftrag zu erteilen, eine entsprechende Revision der Fassung der Grundzüge der Organisation des öffentlichen Baudienstes von 1875 vorzunehmen und zur Genehmigung vorzulegen. Hierbei wird dann auch eine Reihe einzelner Punkte ihre Erledigung finden müssen, welche in der Deputation beraten sind, jedoch nicht in den Rahmen der gegenwärtigen Vorlage fallen.

Bremen, den 16. September 1907.

Die Deputation wegen Reorganisation des Bauwesens.

(gez.) **Barthausen.** (gez.) **Dr. H. Meyer.**

Nuteraanlage 1.

Beamte der Baudirektion.

a. Direktion.

1 Oberbaudirektor (einschl. Wohnungsschädigung)	M.	13 500
2 Baudirektoren (7500—11 000) im Durchschnitt	"	18 500
1 Baumeister (3500—6500)	"	4 100
2 Bauaufseher (2000—3800)	"	4 300
1 Bureauvorsteher (2400—3900)	"	2 940
1 Kanzlist (1800—3300)	"	2 100
4 Schreiber (800—2200)	"	5 100
4 Boten (1300—1700)	"	6 800

b. Revisionsbureau.

1 Revisionsbeamter (2400—4500)	M.	4 500
1 Kanzleigehülfe (1600—2650)	"	2 020
4 Schreiber (800—2200)	"	5 300

c. Rendantur.

1 Rendant (2400—4500)	M.	3 380
1 Kanzleigehülfe (1600—2650)	"	2 020

Überzicht über die Stellenvermehrung.

Amtsbezeichnung	Anzahl		Ver- mehrung	Gehalt M.	Durchschnittliche Mehrausgabe M.
	sonst	künftig			
Oberbaudirektor	1	1	—	13 500	18 500
Baudirektor	—	2	2	7500—11 000	
Baumeister	1	1	—	3500—6500	18 500
Bauaufseher	2	2	—	2000—3800	
Revisionsbeamter	1	1	—	2400—4500	18 500
Rendant	1	1	—	2400—4500	
Bureauvorsteher	1	1	—	2400—3900	18 500
Kanzlist	1	1	—	1800—3300	
Kanzleigehülfe	2	2	—	1600—2650	18 500
Schreiber	8	8	—	800—2200	
Bote	4	4	—	1300—1700	18 500

ab Minderausgabe Gehalt des Bauinspektors im Durchschnitt

bleiben... M. 11 250

Unteranlage 2.**Hochbauinspektion.****Beamte.****1. Bremen.**

1 Bauinspektor	5500—9000	1 Bauinspektor	5500—9000
2 Baumeister	3500—6500	2 Baumeister	3500—6500
1 Architekt	2400—4500	1 Heizungsingenieur	3500—6500
6 Bauaufseher	2000—3800	6 Bauaufseher	2000—3800
1 Baufekretär	3000—5000	1 Baufekretär	3000—5000
1 Bautechniker	2000—3800	1 Bautechniker	2000—3800
1 Buchhalter	1800—3300	1 Buchhalter	1800—3300
1 Kanzleigehülfe	1600—2650	1 Kanzleigehülfe ...	1600—2650
4 Schreiber	800—2200	4 Schreiber	800—2200
1 Bote	1300—1700	1 Bote	1300—1700

2. Bremerhaven.

1 Bauaufseher	2000—3800
1 Schreiber	800—2200

Übersicht über die Stellenvermehrung.

Amtsbezeichnung	Anzahl		Ver- mehrung	Gehalt M.	Durchschnittliche Mehrausgabe M.
	sonst	künftig			
Bauinspektor	1	2	1	5500—9000	7 250
Baumeister	3	4	1	3500—6500	5 000
Heizungsingenieur	1	1	—	3500—6500	
Architekt	1	1	—	2400—4500	
Baufekretär	—	2	2	3000—5000	8 000
Bauaufseher	13	13	—	2000—3800	
Bautechniker	—	2	2	2000—3800	5 800
Buchhalter	1	1	—	1800—3300	
Kanzlist	1	1	—	1800—3300	
Kanzleigehülfe	2	2	—	1600—2650	
Schreiber	9	9	—	800—2200	
Bote	—	2	2	1300—1700	3 000
					29 050

Unteranlage 3.

Tiefbauinspektionen.

Geschäftsverteilung.

Bauinspektion I		Bauinspektion II	
für die allgemeine Verwaltung, Bureauangelegenheiten, Material- beschaffungen und Tiefbau- sachen am linken Weserufer.		für das rechte Weserufer.	
1. Beamte für die allgemeine Verwaltung beider Inspektionen.			
1 Bureauvorsteher	2400—3900	7 Schreiber	800—2200
1 Rendant	2400—4200	1 Plankammervorwalter .	1800—3300
1 Buchhalter	1800—3300	2 Zeichner	1700—2200
1 Kanzlist	1800—3300	1 Bote	1300—1700
2. Beamte			
der Bauinspektion I		der Bauinspektion II	
1 Bauinspektor	5500—9000	1 Bauinspektor	5500—9000
1 Baumeister	3500—6500	3 Baumeister	3500—6500
3 Bauaufseher	2000—3800	(2 Bauingenieure, 1 Maschineningenieur)	
3 Unteraufseher	1500—1800	8 Bauaufseher	2000—3800
2 Zeichner	1700—2200	8 Unteraufseher	1500—1800
1 Kanzleigehülfe	1600—2650	2 Zeichner	1700—2200
1 Schreiber	800—2200	1 Kanzleigehülfe	1600—2650
1 Lageraufseher	1500—2100	1 Schreiber	800—2200
1 Bote, zugleich Bureau- diener	1300—1700	1 Lageraufseher	1500—2100
		1 Bote, zugleich Bureau- diener	1300—1700

Übersicht über die Stellenvermehrung.

Amtsbezeichnung	Anzahl		Ver- mehrung	Gehalt M.	Durchschnittliche Mehrausgabe M.
	sonst	künftig			
Bauinspektor	1	2	1	5500—9000	7 250
Baumeister	4	4	—	3500—6500	
Bauaufseher	10	11	1	2000—3800	2 900
Unteraufseher	—	11	11	1500—1800	18 150
Bureauvorsteher	1	1	—	2400—3900	
Rendant	1	1	—	2400—4200	
Buchhalter	1	1	—	1800—3300	
Kanzlist	—	1	1	1800—3300	2 550
Kanzleigehülfe	2	2	—	1600—2650	
Schreiber	8	9	1	800—2200	1 500
Plankammerverwalter	1	1	—	1800—3300	
Zeichner	3	6	3	1700—2200	5 850
Lageraufseher	1	2	1	1500—2100	1 800
Bote, zugleich Bureaudiener ..	2	3	1	1300—1700	1 500
					41 500
ab Minderausgabe Lohn für 11 Vorarbeiter, welche bislang vom Betriebsfonds bezahlt wurden					M. 18 150
					Weiben... M. 23 350